



AZ: GR 008 SI-2023-1210-00037

## Niederschrift

über die Sitzung des

**Gemeinderats**

**08/2023**

der Gemeinde Dellach im Drautal am

**Montag, 20.12.2023**

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.12.2023 durch Einzelladung (**Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GRin	Hartlieb Gertraud, BA	GR-Mitglied
GRER	Heregger Thomas	Ersatzmitglied
GR	Wernisch Philipp	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GRER	Neuwirth Thomas	Ersatzmitglied
GR	Stauder Renè	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GRER	Tiefnig Gerwig	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
FV	Angerer Christina	Finanzverwalterin
SB	Ebenberger Agnetha	Schriftführerin
	Sigrid Goldberger MAS	Auskunftsperson TOP 3

### A b w e s e n d :

GRin	Breitegger Aleksandra	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Resei Franz	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Steiner Udo	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Ortner Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt
GRER	Niedermüller Christa	Ersatzmitglied	entschuldigt
GRER	Wallner Lisa	Ersatzmitglied	entschuldigt

<b>Tagesordnung</b>	
1	Bestellung des Niederschriftsfertigers
2	Gesellschaftereinlagen für das Haushaltsjahr 2024 an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
3	Wirtschaftsplan 2024 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
4	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2024
5	Festlegung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2024 a) Personal b) Kommunaltraktor
6	Verordnung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
7	Beschluss Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024
8	Neufassung der Verordnung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates
9	Kinderbetriebstagesstätte – Jahresabschluss 2022/2023
10	Änderung der Wasseranschlussbeitragsverordnung
11	Variantenvergleich und Wirtschaftlichkeitsberechnung Trinkwasserkraftwerk

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums.

Weiters erklärt er, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind und als entschuldigt gelten: GR<sup>in</sup> Breitegger Aleksandra, GR Resei Franz, GR Steiner Udo, GR Reinhold Oberdorfer, GRER Ortner Hannes, GRER Niedermüller Christa, GRER Wallner Lisa. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinderatsersatzmitglieder Tiefnig Gerwig, Neuwirth Thomas und Heregger Thomas an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

In weiterer Folge wird das Ersatzmitglied Thomas Heregger durch den Bürgermeister angelobt.

1	Bestellung des Niederschriftsfertigers	
---	--	--

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GRin Gertraud Hartlieb und GRER Thomas Neuwirth als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023 bestellt.

2	Gesellschaftereinlagen für das Haushaltsjahr 2024 an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH	
---	---	--

Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche „Fremdenverkehr“, „Heilklimastollen“ und „Schilift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2024 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, berichtet Bgm. Johannes Pirker.

Die Tourismusabgabe und Ortstaxe werden von der Gemeinde eingehoben und in der Folge im Wege dieser Gesellschaftereinlage zum Teil an die GesmbH weitergegeben.

Die Gemeinde soll der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH im Haushaltsjahr 2024 folgende Gesellschaftereinlagen zur Verfügung stellen:

**€ 40.000,-- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben**

**€ 5.000,-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Heilklimastollens und den Betrag von**

**€ 15.000,-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes.**

3	Wirtschaftsplan 2024 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH	
---	---	--

### **Sachverhalt:**

Die Inhalte von Top 3 wurden bereits in der Beiratssitzung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH sowie der Gemeindevorstandssitzung vorgetragen:

Frau Sigrid Goldberger erläutert auf Bitte des Vorsitzenden den Entwurf zum Wirtschaftsplan 2024. Dieser beinhaltet die Gegenüberstellung folgender Werte: Planrechnung 2024, Planrechnung 2023 und Rechnungsergebnis 2023 und gliedert sich in Gesamtergebnis und die Kostenstellen „Bad/Camping“, „Heilklimastollen“, „Schilift“, „Fremdenverkehr/Tourismus“ und „Allgemein“.

Sie hält fest, dass das Gesamtergebnis für 2024 wie folgt prognostiziert wurde: Jahresergebnis € - 119.200,--, Cash-Flow € 58.000,--. Für die einzelnen Kostenstellen gibt Frau Goldberger folgende Cash-Flow-Ergebnisse bekannt: Bad/Camping € 110.600,--, Heilklimastollen € - 7.100,--, Schilift € -1.200,-, Fremdenverkehr € -20.300,-- und Allgemein € -24.000,--.

Brandstätter Harald erkundigt sich betreffend des Gastrobetriebes im Schwimmbad. Nach kurzer Diskussion bittet Vizebürgermeister Brandstätter im Gemeinderatsprotokoll vom 20.12.2023 folgendes festzuhalten:

Der Pächter des Badbuffets soll folgende Auskünfte bis Ende Jänner vorlegen:

- KSV Selbstauszug
- Finanzamtsauszug
- und/oder einen Auszug der Sozialversicherungsanstalt

Nach Vorlage und Überprüfung der Dokumente soll über die weitere Vorgehensweise nachgedacht werden. Falls die geforderten Unterlagen nicht gebracht werden, muss im Gemeindenvorstand/Gemeinderat über einen „Plan B“ diskutiert werden.

Für die Abstimmung von Top 3 in der Gemeinderatssitzung übernimmt Vize-Bgm. Gatterer den Vorsitz, da sich Bürgermeister Pirker für befangen erklärt und den Sitzungssaal verlässt.

### **Beschluss:**

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Wirtschaftsplan 2024 für die Kommunalgesellschaft „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH“ mit den Summen Jahresergebnis € - 119.200,--, Cash-Flow € 58.000,-- (lt. Anlage B) zur Sitzungsniederschrift zu genehmigen.***

4	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2024
---	--

### **Sachverhalt:**

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsgapen kann nach den Bestimmungen des § 37 K-GHG die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres vorgesehen werden.

Bgm. Pirker teilt den Gemeinderäten mit, dass im Jahr 2023 der Kontokorrentkreditrahmen nie in Anspruch genommen wurde.

Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von € 450.000,-- folgende Konditionen enthält:

1. Variante: Fixverzinsung 4,00 % p.a.

2. Variante: variabler Zinssatz: 3 – Monats-EURIBOR + 0,39 % Punkte Aufschlag.

Außerdem wurden Angebote von der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten und der Kärntner Sparkasse AG mit folgenden Konditionen unterbreitet:

Dolomitenbank: variabler Zinssatz: 3 – Monats-EURIBOR + 0,310 % p.a.

Sparkasse: Fixverzinsung 4,23 %  
Variabler Zinssatz: 3 – Monats-EURIBOR + 0,35 % p.a.

**Beschluss:**

*Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende Bgm. Pirker den Antrag an den Gemeinderat, den folgenden Beschluss zu fassen:*

*Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 37 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz bis zu einem Betrag von € 450.000,-- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.*

*Das Angebot der Raiffeisenbank Großglockner-Weißensee eG vom 30.11.2023 mit einem fixen Zinssatz von 4,0 % p.a. wird angenommen.*

*Der Antrag wird einstimmig beschlossen.*

5	Festlegung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2024 a) Personal b) Kommunaltraktor
---	---

**Sachverhalt:**

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen wird von Finanzverwalterin Angerer Christina erläutert.

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

*Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:*

*Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:*

a)	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter</b>	
	Je Arbeitsstunde	€ 48,00

b)	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen</b>	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 52,00

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

6	Verordnung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
---	--

Bgm. Johannes Pirker merkt an, dass die Erstellung des Stellenplanes für das jeweilige Haushaltsjahr verpflichtend sei und bittet AL Weneberger den Gemeinderatsmitgliedern den Inhalt des Entwurfes für den Stellenplan 2024 zur Kenntnis zu bringen.

Das Gemeinde-Servicezentrum hat die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und

Vordienstzeiten-Verordnung bestätigt. Mit Schreiben der Abteilung 3 (Gemeindeabteilung) vom 27.11.2023 wurde der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 aufsichtsbehördlich genehmigt.

**Beschluss:**

***Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Stellenplanes für das Jahr 2024:***

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 20.12.2023, Zahl: 010/1/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 180 Punkte.

### § 2

#### Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	55,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	11	45	45,00
4	100,00%	D	IV	8	36	36,00
5	100,00%	D	IV	8	36	36,00
6	10,00%			4	24	
7	10,00%			4	24	
8	10,00%			4	24	
9	75,00%	P5	III	2	18	

10	100,00%	P2	III	7	33	
11	100,00%	P3	III	6	30	
12	10,00%			6	30	
13	100,00%	B	VII	12	48	
<b>BRP-Summe</b>						<b>177,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2022, Zahl: 010/1/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johannes Pirker

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

7	Beschluss Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024
---	--

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Pirker übergibt das Wort an Finanzverwalterin Frau Angerer, welche den Voranschlagsentwurf 2024 anhand einer Zusammenstellung erläutert.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 wurde gem. VRV 2015 erstellt und am 30.11.2023 von Mitarbeitern der Gemeindeaufsicht (Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung) überprüft.

**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 4.505.000,--
Aufwendungen:	€ 5.017.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 512.900,--

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.075.400,--
Auszahlungen:	€ 4.259.200,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 183.800,--

### 1.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Saldo (SA0) im Ergebnishaushalt beträgt - € 512.000,--.

Der Endsaldo im Finanzierungshaushalt SA5, bei dem alle Investitionen und Kreditrückzahlungen berücksichtigt sind, beträgt - € 183.800,--.

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs (Abgangsdeckung) werden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte vom Saldo SA1 abgezogen. Das Ergebnis nach Abzug der Gebührenhaushalte und investive Vorhaben beläuft sich auf - € 287.000,--, wobei hier schon die € 235.900,-- Einnahmen an Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen 2024 berücksichtigt worden sind.

Zum Abschluss zeigt FV Angerer die voraussichtliche Änderung des Schuldenstandes, der mit Ende 2023 € 4.221.301,06 betragen wird.

Der Bürgermeister dankt FV Angerer für die übersichtliche Darstellung des Haushaltsvoranschlages 2024.

### **Beschluss:**

*Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:*

*Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal, mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2024 nach den Postenverzeichnissen mit den oben genannten Gesamtsummen festgestellt wird (lt. Anlage D zur Niederschrift).*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

8	Neufassung der Verordnung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates
---	---

Vorsitzender Bgmst. Pirker verweist auf ein Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit dem auf den § 50 der K-AGO hingewiesen wurde. Dieser besagt, dass die Gemeinde eine Anpassung bei der bestehenden Geschäftsordnungen des Gemeinderates vorzunehmen hat. Das AKL hat einen eingereichten Entwurf der Verordnung des Gemeinderates Dellach im Drautal begutachtet und auf zwei notwendige Abänderungen hingewiesen.

Amtsleiter Weneberger erläutert die Regelungen des Verordnungsentwurfes und die gesetzlichen Grundlagen im Einzelnen. Die derzeit geltende Geschäftsordnung wurde am 16.07.2015 beschlossen.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal**

vom 20.12.2023, Zahl: A-2023-1210-00140,  
mit der eine

## **Geschäftsordnung**

**erlassen wird**

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

### **§ 2**

#### **Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

### **§ 3**

#### **Schluss der Debatte**

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

### **§ 4**

#### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## **§ 5**

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- b) Anträge auf Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung
- c) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- d) Anträge auf Vertagung
- e) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- f) Anträge auf Schluss der Debatte
- g) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- h) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- i) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- j) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- k) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- l) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- m) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## **§ 6**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## § 7

### Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Selbständige Anträge können vom Antragsteller bis zum Beginn der Gemeinderatssitzung, in der dieser Antrag behandelt werden soll, zurückgezogen werden.

## § 8

### Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 3,5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

#### Erläuterung:

*Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.*

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

*Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.*

## § 9

### Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschuss-obmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des

Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

## § 10

### Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.07.2015, Zahl: 000/1/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johannes Pirker

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

9	Kinderbetriebstagesstätte – Jahresabschluss 2022/2023
---	---

Der Vorsitzende Bgm. Pirker übergibt das Wort an Vizebürgermeister Brandstätter, da dieser Obmann des Ausschusses für Familien und Soziales ist und mit dem Ablauf der Kinderbetriebstagesstätte betraut ist.

Brandstätter erläutert sämtliche Kosten und Positionen von 09/2022 bis 08/2023. Die Aufstellung ist vom Stand 04.12.2023. **(Anlage E)**

Weiters teilt Brandstätter mit, dass mit Frau Flaschberger (zuständig beim AVS für die Jahresabschlüsse) erst ein Termin für Jänner 2024 vereinbart werden konnte. Bei der nächsten Sitzung des Ausschusses für Familie und Soziales wird Frau Flaschberger den Jahresabschluss erläutern. Die hohe Differenz zum Vorjahr lässt sich auf längere Krankenstände, Gehaltserhöhungen und notwendige Auszahlungen aufgrund der Umstellung von Betriebstagesmutter zu Kindertagesstätte zurückführen.

Für das Betreuungsjahr 2022/2023 muss die Gemeinde Kosten in Höhe von - € 74.359,60 aufwenden, um die Jahresbilanz der Betriebstagesstätte auszugleichen. Laut Prognosen sollte sich der Zuschuss der Gemeinde bei einer Kindertagesstätte im nächsten Jahr deutlich verringern.

Der Bericht zum Jahresabschluss 2022/2023 der Kinderbetriebstagesstätte wird von den Mitgliedern des Gemeinderates ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

10	Änderung der Wasseranschlussbeitragsverordnung
----	--

Der Vorsitzende Bgm. Pirker informiert die anwesenden Gemeinderäte über die aktuell geltende Wasseranschlussbeitragsverordnung. Derzeit ist eine Gebühr von € 1.453,- pro neuem Wasseranschluss zu entrichten. Um den Wasserhaushalt wirtschaftlich zu führen, muss der Anschlussbeitrag erhöht werden, da die sich die Herstellungskosten seit der letzten

Anpassung im Jahr 2007 erheblich erhöht haben. Vom Gemeindevorstand wurde folgender Beitragssatz je Bewertungseinheit vorgeschlagen:

- a) Vom 1. Jänner 2024 bis 31.12.2024 1.700,00 Euro
- b) Vom 1. Jänner 2025 bis 31.12.2025 1.802,00 Euro
- c) Vom 1. Jänner 2026 bis 31.12.2026 1.910,00 Euro
- d) Vom 1. Jänner 2027 2.025,00 Euro

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal, mit welcher die Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung) (lt. Anlage F zur Niederschrift) tritt mit 1.Jänner 2024 in Kraft.

11	Variantenvergleich und Wirtschaftlichkeitsberechnung Trinkwasserkraftwerk
----	---

Bürgermeister Pirker erläutert, dass der Gemeinde Dellach per Bescheid vom 19.02.2009 das Recht zugesprochen wurde, die Augenbrunnquellen und die Stauderquellen zu fassen, sowie die gefassten Quellwässer in den HB-Bohmann der WVA Dellach abzuleiten. Die Konsenswassermenge wurde mit 4,75 l/s festgelegt. Die Tourismus- und Infrastruktur GesmbH beabsichtigt diese Ableitung in Form von 2 Trinkwasserkraftwerken bzw. einem Trinkwasserkraftwerk energetisch zu nutzen.

DI Bernd Keuschnig – Kulturtechnik und Wasserwirtschaft GmbH hat anhand eines durchgeführten Variantenvergleichs geklärt, ob die energetische Nutzung, wie seinerzeit geplant, mittels zweier hintereinander liegender Kraftwerke erfolgen sollte oder ob alternativ ein Kraftwerk mit durchgehender Druckleitung besser sei oder ob eine energetische Nutzung generell unwirtschaftlich sei.

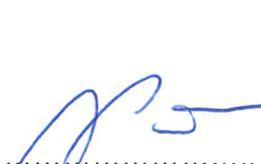
Bürgermeister Pirker übergibt AL Weneberger das Wort. Dieser erläutert wichtige Daten zu den Quellen, einen Lageplan und die drei verschiedenen Varianten. (Variantenvergleich **Anlage G** zur Niederschrift).

Der nächste Schritt wäre die Einreichung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie die Einreichung zur Bewilligung der Stromerzeugung durch ein Trinkwasserkraftwerk.

Dieser Tagesordnungspunkt ist nur eine Information. Die Gemeinderäte einigen sich darauf, das Projekt weiterzuverfolgen und um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Im Anschluss beendet der Vorsitzende um 21:42 Uhr den offiziellen Teil der Sitzung. Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023 umfasst 13 Seiten und die Seite 14 „Berichte“ sowie die Anlage A) bis G).

Der Vorsitzende:      Der Niederschriftfertiger:      Der Niederschriftsfertiger:      Die Schriftführerin:

  
Bgm. Pirker Johannes

  
GRin Hartlieb Gertraud (BA)

  
GRER Neuwirth Thomas

  
Ebenberger Agnetha

## Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder:

Bgm. Johannes Pirker, Vizebgm. Johann Gatterer und Vizebgm. Harald Brandstätter bedanken sich für die gute Zusammenarbeit, wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet der Vorsitzende Bgm. Johannes Pirker die Sitzung um 21:47 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftfertiger:

Der Niederschriftsfertiger:

Die Schriftführerin:



.....  
Bgm. Pirker Johannes



.....  
GRin Hartlieb Gertraud,BA



.....  
GRER Neuwirth Thomas



.....  
Ebenberger Agnetha